

**STUDIENPLAN
FÜR DIE STUDIENRICHTUNG MEDIZIN
AN DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER UNIVERSITÄT WIEN**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat mit GZ 69.503/9-I/A/2/92 vom 23. November 1992 und GZ 69.503/8-I/A/2/92 vom 9. Dezember 1992 die Änderung des Studienplanes für die Studienrichtung Medizin an der Medizinischen Fakultät Wien in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Aufgrund des Bundesgesetzes für die Studienrichtung Medizin, BGBl.Nr.123 vom 14.2.1973 (i.d.g.F.) in Verbindung mit den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl.Nr.177/1966 (i.d.g.F.) und unter Berücksichtigung der Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 3. September 1978 über die Studienordnung für die Studienrichtung Medizin, BGBl.Nr.473, wird folgender Studienplan für die Studienrichtung Medizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien erlassen:

Allgemeines

§1 (1) a) Studiendauer

Das Studium der Medizin dauert 12 Semester; davon umfassen das I. Rigorosum vier, das II. Rigorosum drei und das III. Rigorosum fünf Semester. Eine Studienverkürzung um ein Semester ist nur einmal auf Ansuchen des Studierenden möglich, wenn die Bedingungen des § 3/3 Studiengesetz Medizin erfüllt sind.

b) Einrechnungsfristen

Hat der Studierende nach vier Semestern das 1.Rigorosum noch nicht abgeschlossen, so hat er das Recht, bis zu zwei Semester ("Einrechnungsfrist I") bereits Lehrveranstaltungen des 2.Rigorosums gültig zu absolvieren. Die Zulassung zum 2.Rigorosum ist jedoch erst nach erfolgreicher Ablegung des 1.Rigorosums möglich. Hat der Studierende nach dem 3.gültigen Semester das 2.Rigorosum noch nicht abgeschlossen, so hat er das Recht, ein Semester lang ("Einrechnungsfrist II") Lehrveranstaltungen des 3.Rigorosums gültig zu absolvieren. Die Zulassung zum 3.Rigorosum setzt den Abschluß des 2.Rigorosums voraus.

c) Semesterzählung

Im folgenden bezieht sich die Zahlenangabe immer auf das betreffende Rigorosum, also 1.Semester des 1.Rigorosums, usw.

(2) a) Lehrveranstaltungen

Vorlesungen und sonstige Pflichtlehrveranstaltungen werden im folgenden getrennt ausgewiesen und sind auch separat im Vorlesungsverzeichnis anzukündigen.

b) Pflichtlehrveranstaltungen

Damit werden jene Lehrveranstaltungen bezeichnet, für die der Student den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (d.h.Zeugnis mit positiver Note) braucht, um zum betreffenden Teilrigorosum antreten zu können.

c) Typen der Pflichtlehrveranstaltungen

Gemäß § 16 Abs.1 AHStG sind möglich:

Seminare und Privatissima (lit.a), Proseminare und Übungen (lit.c), Arbeitsgemeinschaften und Repetitorien (lit.d), Konversatorien (lit.e), Praktika (lit.f), Projektstudien (lit.h), Vorlesungen verbunden mit Übungen (lit.i), Exkursionen verbunden mit Übungen oder Praktika (lit. j).

d) Semesterwochenstunden

Der Umfang von Vorlesungen und sonstigen Pflichtlehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (imText auch "-stündig", "st.") angegeben. Entsprechend der durchschnittlichen Dauer eines Semesters bedeutet "eine Semesterwochenstunde" (ein Semester lang pro Woche eine Stunde) 15 Akademische Unterrichtsstunden a 45 Minuten.

e) Blockveranstaltungen

Pflichtlehrveranstaltungen können auch nur während eines Teiles des Semesters aber mit entsprechend erhöhter Stundenzahl pro Woche gehalten werden. Der Berechnung sind die Angaben des § 1 (2) lit.d zugrunde zu legen. Details richten sich nach fachlichen und organisatorischen Erfordernissen und werden im folgenden nicht im einzelnen vorgeschrieben.

f) Benotung

"Pflichtpraktika" sind von Gesetzes wegen nach der 5-Notenskala zu bewerten (§ 29 Abs.1 AHStG).

(3) Prüfungstermine

Rigorosenteilprüfungen können (unter Berücksichtigung des § 2/4 Studiengesetz Medizin und des § 1 (1) b Studienplan) frühestens abgelegt werden, wenn die vorgeschriebenen Pflichtlehrveranstaltungen mit Erfolg absolviert worden sind (§ 5 Abs.1 Studiengesetz Medizin).

I. Rigorosum

§2 (1) In den vier Semestern des ersten Rigorosums sind mindestens 89 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern, in jedem Semester mindestens 15 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern zu inskribieren.

(2) Während des ersten Rigorosums sind in folgenden Fächern zu inskribieren:

	<i>Semesterwochenstunden:</i>	
	<i>Vorlesungen</i>	<i>Pflichtlehrveranstaltungen</i>
1. Biologie für Mediziner	3 + 2	1
2. Physik für Mediziner	6	1
3. Medizinische Chemie	6 + 2	4
4. Anatomie	3 + 5 + 4	4 + 11
5. Histologie und Embryologie	2 + 4	2 + 3
6. Biochemie für Mediziner	2 + 5	4
7. Medizinische Physiologie	3 + 5	6
8. Erste Hilfe	-	1

(3) Die Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen des ersten Rigorosums werden in folgender Weise durchgeführt:

a) Biologie für Mediziner

Während des ersten Semesters sind eine dreistündige Vorlesung, während des zweiten Semesters eine zweistündige Vorlesung und ein einstündiges Praktikum zu inskribieren.

Prüfungstermine:

Im Semester (Hauptprüfungstermine sind jedenfalls am Ende des Semesters und am Beginn des folgenden Semesters einzurichten). Die Prüfungstermine am Semesterbeginn sind vor Beginn der zweiten Unterrichtswoche festzusetzen.

b) Physik für Mediziner

Während des ersten Semesters sind eine sechsstündige Vorlesung sowie ein einstündiges Praktikum zu inskribieren. Das Teilrigorosum besteht aus einem abzulegenden schriftlichen und einem danach abzulegenden mündlichen Teil.

Prüfungstermine:

Im ersten Semester (Hauptprüfungstermine sind jedenfalls am Ende des Semesters und am Beginn - vor Anfang der zweiten Unterrichtswoche - des folgenden Semesters einzurichten).

c) Medizinische Chemie

Während des ersten Semesters sind eine Vorlesung aus Medizinischer Chemie im Ausmaß von sechs Semesterwochenstunden und eine Vorlesung "Einführung in die chemischen Übungen" im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden zu inskribieren. Für die Teilnahme an den chemischen Übungen ist die erfolgreiche Teilnahme an einer die notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung (Einführung in die Chemischen Übungen) erforderlich. Beide Lehrveranstaltungen (Einführung in die Chemischen Übungen und Chemische Übungen) sind als parallele Blocklehrveranstaltungen einzurichten. Am Ende des ersten Semesters ist ein Repetitorium im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden abzuhalten. Dieses gilt nicht als Pflichtlehrveranstaltung.

Prüfungstermine:

Im ersten Semester (Hauptprüfungstermine sind jedenfalls am Ende des Semesters und am Beginn - vor Anfang der zweiten Unterrichtswoche - des folgenden Semesters einzurichten).

d) Anatomie

Während des zweiten Semesters sind eine fünfständige Vorlesung, eine einführende Lehrveranstaltung im Sinne des § 4 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin im Ausmaß von drei Semesterwochenstunden, im zweiten bzw. dritten Semester die Anatomischen Sezierungübungen für Anfänger im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden zu inskribieren. Die Zulassung zum Pflichtpraktikum für Anfänger ist gemäß § 4 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin an die erfolgreiche Teilnahme an der einführenden Lehrveranstaltung gebunden, die in den ersten fünf Wochen des Semesters abzuhalten ist. Während des dritten Studiensemesters sind eine vierständige Vorlesung (inkl. Demonstrationen) und die Anatomischen Sezierungübungen für Fortgeschrittene im Ausmaß von 11 Semesterwochenstunden zu inskribieren. Die Zulassung zu den Anatomischen Sezierungübungen für Fortgeschrittene ist gemäß § 4 Abs.1 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin an den erfolgreichen Abschluß der Anatomischen Übungen für Anfänger gebunden. Ferner ist ein Repetitorium im Ausmaß von fünf Semesterwochenstunden einzurichten, das nicht als Pflichtlehrveranstaltung gilt.

Prüfungstermine:

Im Semester (Hauptprüfungstermine sind jedenfalls am Ende des Semesters und am Beginn - vor Anfang der zweiten Unterrichtswoche - des folgenden Semesters einzurichten).

e) Histologie und Embryologie

Während des zweiten Semesters sind eine zweistündige Vorlesung und Histologische Übungen I im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden zu inskribieren. Während des dritten Semesters sind eine vierständige Vorlesung und Histologische Übungen II im Ausmaß von drei Semesterwochenstunden zu inskribieren. Die Zulassung zu den Histologischen Übungen II ist an den erfolgreichen Abschluß der Histologischen Übungen I gebunden.

Prüfungstermine:

Im Semester (Hauptprüfungstermine sind jedenfalls am Ende des Semesters und am Beginn - vor Anfang der zweiten Unterrichtswoche - des folgenden Semesters einzurichten).

f) Biochemie für Mediziner

Während des vierten Semesters sind eine Vorlesung im Ausmaß von fünf Semesterwochenstunden, eine Vorlesung "Einführung in die Medizinisch-Biochemischen Übungen" im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden sowie Medizinisch-Biochemische Übungen im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden zu inskribieren. Für die Zulassung zu den Medizinisch-Biochemischen Übungen ist der erfolgreiche Abschluß der Chemischen Übungen oder der erfolgreiche Abschluß einer der notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung gemäß § 10 Abs.3 des AHStG 1966 erforderlich. Als diesbezügliche Lehrveranstaltung gilt die Vorlesung "Einführung in die Medizinisch-Biochemischen Übungen", die zusammen mit den Medizinisch-Biochemischen Übungen als Blocklehrveranstaltung abzuhalten ist. Am Ende des vierten Semesters ist ein Repetitorium im Ausmaß von zwei Semesterwochenstunden einzurichten, das nicht als Pflichtlehrveranstaltung gilt.

Prüfungstermine:

Im Semester (Hauptprüfungstermine sind jedenfalls am Ende des Semesters sowie am Beginn des folgenden Semesters spätestens bis Ende der Inskriptionsfrist einzurichten).

g) Medizinische Physiologie

Während des dritten Semesters ist eine dreistündige Vorlesung aus Medizinischer Physiologie (Teil Neuro- und Sinnesphysiologie) und während des vierten Semesters eine fünfständige Vorlesung aus Medizinischer Physiologie (Teil Vegetative Physiologie) zu inskribieren. Im vierten Semester ist ferner ein Praktikum im Ausmaß von sechs Semesterwochenstunden zu inskribieren. Die Zulassung zum Medizinisch-Physiologischen Praktikum ist gemäß § 10 Abs.3 des AHStG 1966 erst nach erfolgreichem Abschluß der Histologischen Übungen oder nach einer Prüfung über den Stoff einer der notwendigen Vorkenntnisse vermittelnden Lehrveranstaltung möglich. Eine diesbezügliche Lehrveranstaltung ist als Block mit dem Medizinisch-Physiologischen Praktikum einzurichten.

Prüfungstermine:

Im vierten Semester (Hauptprüfungstermine sind jedenfalls am Ende des Semesters sowie am Beginn des folgenden Semesters spätestens bis Ende der Inskriptionsfrist einzurichten).

h) Erste Hilfe

Ein Kurs über Erste Hilfe im Ausmaß von einer Semesterwochenstunde ist in der Regel schon während des ersten oder zweiten Semesters zu inskribieren. Die Hälfte dieser Lehrveranstaltung ist in Form eines Praktikums einzurichten. Die Lehrveranstaltung aus Erste Hilfe ist vor der letzten Teilprüfung des ersten Rigorosums erfolgreich abzuschließen.

(4) In den Fächern Biologie für Mediziner und Physik für Mediziner sind die entsprechenden Grundlagen für die Strahlenschutz-Grundausbildung zu berücksichtigen und zwar in Biologie für Mediziner im Ausmaß von zwei Gesamtstunden und in Physik für Mediziner im Ausmaß von insgesamt 15 Stunden.

(5) Ausnahmen vom zeitlichen Ablauf der Inskription der Lehrveranstaltungen und der Prüfungstermine können von der Studienkommission unter Berücksichtigung des § 10 Abs.1 AHStG bewilligt werden. Damit werden Anträge der Studierenden laut § 3 Abs.3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin ermöglicht.

§ 3 (1) Für die vertiefte Ausbildung in einem Prüfungsfach (gemäß § 13 Abs.1 lit.a des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin) sind folgende Lehrveranstaltungen einzurichten:

<i>Titel der Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ</i>	<i>Stunden</i>
MEDIZINISCHE CHEMIE		
Biochemische Forschungsaufgaben und -methoden	SE	4
Molekularbiologie der Zelle	SE	4
PHYSIK FÜR MEDIZINER		
Medizinische Physik/Laseroptik	SE	4
Medizinische Physik/Kernspinresonanz	SE	4
Biophysik	SE	4
BIOLOGIE FÜR MEDIZINER		
Einführung in die Umweltanalyse	SE	5
Genetik für Mediziner	SE	4
Medizinisch-biologische Projektstudien in der Umweltanalyse	SE	5
Mikrobielle Onkologie für Mediziner	SE	4
Molekulare- und zellbiologische Forschungsaufgaben	SE	4
Ökologische Grundlagen des Umweltschutzes	SE	4
Interdisziplinäres Seminar aus Medizin und Umwelt	SE	4
ANATOMIE		
Anatomia practica	SE	5
Privatissimum (Neuro-) Anatomie	SE	5
Spezielle Probleme der Morphologie	SE	5
Ultraschallanatomie, Theorie und praktische Übungen	SE	5
HISTOLOGIE UND EMBRYOLOGIE		
Humangenetisches Seminar	SE	4
Methoden der Histologie und Biomaterialforschung	SE	4
Methoden und Ziele der Embryologie	SE	5
Zellbiologie und Histologie	SE	4
Zellbiologie: Strukturen und Funktionen	SE	3
Mikromorphologie u. Elektronenmikroskopie: Experimentelle Ultrasturkturforschung	SE	5
BIOCHEMIE FÜR MEDIZINER		
Biochemische Forschungsaufgaben und Methoden	SE	4
MEDIZINISCHE PHYSIOLOGIE		
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten	SE	5
Arbeitsgemeinschaft „Physiologie der höheren Sinne“	SE	4
Ausgewählte Kapitel aus der Arbeitsphysiologie	SE	3
Ausgewählte Kapitel aus der Sinnesphysiologie	SE	3

Ausgewählte Kapitel zur Funktion der Organismen (Vertiefte Ausbildung aus Biologie)	SE	3
Integrative Funktion des Zentralnervensystems	SE	3
Physiologie und Pahtophysiologie von Ernährung und Stoffwechsel	SE	3
Praktische Beispiele aus Neuro- und Sinnesphysiologie für Fortgeschrittene	SE	4

(2) Für eine Ausbildung in anderen Fächern im Hinblick auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaft oder auf die Erfordernisse der wissenschaftlichen Ausbildung für den ärztlichen Beruf sind Lehrveranstaltungen gemäß § 13 Abs.1 lit.b des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin im Ausmaß von mindestens drei Semesterwochenstunden einzurichten, die bis zum Vorliegen weiterer Regelungen auf Antrag von der Studienkommission genehmigt werden können.

(3) Für die Dissertation sind die §§ 25 (2), (4) und 26 AHStG und die diesbezüglichen Empfehlungen der Studienkommission anzuwenden.

§ 4 (1) Als Freifächer werden für den ersten Studienabschnitt besonders empfohlen:

<i>Titel der Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ</i>	<i>Stunden</i>
Lektüre englischer Fachzeitschriften für Naturwissenschaftler und Mediziner	VO	2
Geschichte der Medizin	VO	2
Anatomiegeschichte	VO	1
Humangenetik	VO	2
Biostatistik I und II	VO	je 2

II. Rigorosum

§ 5 (1) In den drei Semestern des zweiten Rigorosums sind mindestens 60 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern, in jedem Semester mindestens 15 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern zu inskribieren.

(2) Während des zweiten Rigorosums sind in folgenden Fächern zu inskribieren:

	<i>Semesterwochenstunden:</i>	
	<i>Vorlesungen</i>	<i>Pflichtlehrveranstaltungen</i>
1. Pathologische Anatomie	5 + 4	4 + 4
2. Funktionelle Pathologie	5 + 3	2
3. Pharmakologie und Toxikologie	3 + 3 + 2	3
4. Radiologie und Strahlenschutz	3	1
5. Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin	4 + 4	2
6. Medizinische Psychologie	3	1
7. Klinische Propädeutik	4	

(3) Die Lehrveranstaltungen und Teilprüfungen des zweiten Rigorosums werden an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien in folgender Weise durchgeführt:

a) Pathologische Anatomie

Während des ersten Semesters sind eine fünfstündige Vorlesung, während des zweiten eine vierstündige Vorlesung aus Pathologischer Anatomie, sowie eine vierstündige Pflichtlehrveranstaltung gemäß § 16 (1) lit.i AHStG aus Pathologischer Histologie zu absolvieren.

Im ersten oder zweiten Semester ist eine vierstündige Pflichtlehrveranstaltung gemäß § 16 (1) lit.i AHStG aus Pathologischer Histologie zu inskribieren; der Anteil der Übungen beträgt 3 St.

b) Funktionelle Pathologie

Während des ersten Semesters ist eine fünfstündige Vorlesung, während des zweiten Semesters eine dreistündige Vorlesung und ein zweistündiges Seminar aus "Funktioneller Pathologie" zu inskribieren.

c) Pharmakologie und Toxikologie

Während des dritten Semesters ist eine dreistündige Vorlesung über "Pharmakologie und Toxikologie", eine dreistündige Vorlesung über "Neuropharmakologie", eine zweistündige Vorlesung über "Pharmakokinetik und Arzneiverordnungslehre", sowie eine dreistündige Pflichtlehrveranstaltung gemäß § 16 (1) lit.i AHStG zu inskribieren; der Anteil der Übungen beträgt 2 St.

d) Radiologie und Strahlenschutz

Während des zweiten oder des dritten Semesters sind eine dreistündige Vorlesung und ein einstündiges Praktikum aus Radiologie und Strahlenschutz zu inskribieren.

e) Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin

Während des ersten Semesters ist ein zweistündiges Praktikum "Medizinische Mikrobiologie" zu inskribieren.

Während des zweiten und dritten Semesters ist je eine vierstündige Vorlesung aus "Hygiene, Mikrobiologie und Präventivmedizin" zu inskribieren.

f) Medizinische Psychologie

Während des zweiten Rigorosums sind eine dreistündige Vorlesung und ein einstündiges Seminar zu inskribieren. Die Vorprüfung aus Medizinischer Psychologie ist nach Besuch der Vorlesung und des Seminars frühestens ab Ende des ersten Semesters, jedoch spätestens vor der letzten Teilprüfung des zweiten Rigorosums abzulegen.

g) Propädeutisch-Klinische Lehrveranstaltungen

Während des ersten Semesters des zweiten Rigorosums ist die propädeutisch-klinische Lehrveranstaltung im Ausmaß von vier Semesterwochenstunden zu inskribieren (Fächeranteile: je 1,3 St. Innere Medizin und Chirurgie je 0,7 St. Kinderheilkunde sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe). Die Prüfung des Stoffes dieser Lehrveranstaltung wird im Rahmen jener Fächer des dritten Rigorosums durchgeführt, denen sie zuzuordnen sind.

(4) Im Fach Radiologie und Strahlenschutz sind die entsprechenden Grundlagen für die Strahlenschutz-Grundausbildung im Ausmaß von insgesamt 7 zu berücksichtigen.

(5) In den Fächern gemäß § 5/3 lit. b-f sind Repetitorien einzurichten, wenn dies die Studienkommission aus Gründen der Vollständigkeit des Lehrangebotes (§ 58 lit. b UOG), oder zur Vermeidung von Studienverzögerungen (§ 58 lit. j UOG) empfiehlt.

(6) Studenten, die das zweite Rigorosum nicht mit dem Wintersemester, sondern Sommersemester als erstes Semester beginnen, können die vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen auch abweichend vom Studienplan inskribieren, wenn dadurch eine Studienverzögerung auf Grund des unterschiedlichen Lehrangebotes zwischen Wintersemester und Sommersemester vermieden werden kann. Die Termine für die frühestmögliche Ablegung von Prüfungen werden dadurch nicht verändert.

(7) Ausnahmen vom zeitlichen Ablauf der Inskription der Lehrveranstaltungen und der Prüfungstermine können von der Studienkommission unter Berücksichtigung des § 10 Abs.1 AHStG bewilligt werden. Damit werden Anträge der Studierenden laut § 3 Abs.3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin ermöglicht.

Wahlfachausbildung und Dissertation

§ 6 (1) „Vertiefte Ausbildung in einem Prüfungsfach“ (gem. § 13 (1) a St G Medizin)

<i>Titel der Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ</i>	<i>Stunden</i>
PATHOLOGISCHE ANATOMIE		
Wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Osteo- und Pulmopathologie	SE	3
Wissenschaftliche Arbeiten in der Zellpathologie	SE	5
FUNKTIONELLE PATHOLOGIE		
Immunpathologische Laboratoriumstechnik (m. Demonstr.)	SE	3
Immunpathologisches Seminar	SE	3
PHARMAKOLOGIE UND TOXIKOLOGIE		
Anleitung z. wiss. Arbeiten in der Pharmakologie	SE	4
Ausgewählte Kapitel aus dem Gebiet der Neuropharmakologie	SE	3
Ausgewählte Kapitel aus der Herz-Kreislauf-Pharmakologie		3
Ausgewählte Kapitel aus der Pharmakokinetik	SE	3
Wissenschaftliches Arbeiten in molekularer Pharmakologie (Journal Club)	SE	3
Wissenschaftliches Arbeiten in Pharmakologie	SE	3
RADIOLOGIE UND STRAHLENSCHUTZ		
Spezielle Radiodiagnostik und Sonographie	SE	5

HYGIENE ,MIKROBIOLOGIE UND PRÄVENTIVMEDIZIN

Angewandte Krankenhaushygiene	SE	3
Arbeits- und Sozialhygiene	SE	3
Medizinische Bakteriologie	SE	4
Medizinische Mikrobiologie und Krankenhaushygiene	SE	4
Medizinisch-parasitologisches Praktikum u. Seminar	SE	3
Mikrobiologische Techniken mit praktischen Übungen	SE	4
Präventivmedizin	SE	3
Seminar f.Umwelthygiene u.Arbeitsmedizin	SE	3
Spezielle Tropenprophylaxe	SE	3
Umweltpsychologie: Psychosoziale Aspekte in der Umwelthygiene u.Präventivmedizin	SE	3
Umweltschutz-Luftreinhaltung	SE	4
Wasser- und Lebensmittelhygiene für Mediziner	SE	4

MEDIZINISCHE PSYCHOLOGIE

Anamnesegruppe	SE	3
Die Arzt-Patient Beziehung	SE	4
Fachübergreifende Medizin	SE	4
Krisenintervention und Suizidverhütung	SE	4
Psychologie von Gesundheit und Krankheit	SE	4
Theorie und Praxis der ärztlichen Interviewtechniken unter besonderer Berücksichtigung konventioneller Kommunikation	SE	4
Psychobiologie I und II	SE	4

§ 6 (2) für eine Ausbildung in anderen Fächern (gemäß § 13 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin):

<i>Titel der Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ</i>	<i>Stunden</i>
IMMUNOLOGIE		
Wahlfachausbildung Immunologie	SE	4
MOLEKULARE GENETIK		
Anleitung zu wiss. Arbeiten	SE	5
Molekulare Genetik: Ausgewählte Kapitel	SE	2
Arbeitsmethoden - eine Einführung	SE	2

(3) Für die Dissertation sind die §§ 25 (2), (4) und 26 AHStG, sowie die Empfehlungen der Studienkommission anzuwenden.

§ 7 (1) Gemäß § 5 (7) der Studienordnung sind Lehrveranstaltungen anzubieten in: Geschichte der Medizin, medizinsoziologische Lehrveranstaltungen, ärztliche Standeskunde, Soziologie für Mediziner, Wissenschaftsgeschichte.

(2) Als Freifächer werden empfohlen:

<i>Titel der Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ</i>	<i>Stunden</i>
Einführung in die Zytodiagnostik	VO	1
Einführung in die Neurobiologie	VO	1
Spezielle Kapitel aus der Immunpathologie	VO	1
Immunologische Diagnostik	VO	1
Blutgruppenserologie mit Übungen	VO	1
Ausgewählte Kapitel der allgemeinen und speziellen Pharmakologie	VO	1
Spezielle Methoden der Radiologie	VO	3
Geschichte der Medizin	VO	2
Spezielle Psychosomatik	VO	1

III. Rigorosum

§ 8 (1) Der 3. Studienabschnitt umfaßt 5 Semester.

Im 3. Rigorosum sind mindestens 142 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern zu inskribieren. In jedem der Semester des 3. Rigorosums sind mindestens 20 Semesterwochenstunden an Pflichtfächern zu belegen.

(2) Während des dritten Rigorosums sind in den folgenden Fächern zu inskribieren:

	<i>Semesterwochenstunden:</i>	
	<i>Vorlesungen</i>	<i>Pflichtlehrveranstaltungen</i>
1. Innere Medizin	8 + 8 + 7	2 + 6
2. Chirurgie	8 + 8 + 7	8
3. Kinderheilkunde	5 + 5	4
4. Frauenheilkunde und Geburtshilfe	6 + 6	5
5. Psychiatrie	3 + 3	2
6. Neurologie	3 + 3	2
7. Augenheilkunde	5	2
8. Haut- und Geschlechtskrankheiten	3 + 3	2
9. Hals-, Nasen, und Ohrenkrankheiten	4	1
10. Sozialmedizin	3	1
11. Gerichtsmedizin	5	1
12. ZMK-Heilkunde	2	1

(3) Die Lehrveranstaltungen werden folgendermaßen durchgeführt:

a) Innere Medizin

In den ersten 2 Semestern ist jeweils die achtstündige Vorlesung zu inskribieren; im 3. mindestens 7 St.

Praktika: Im 1. oder 2. Semester "Physikalische Krankenuntersuchung (2 St.)", im 2. oder 3. Semester "Praktikum in Innerer Medizin (6 St.)". Erfolgreiche Teilnahme an "Physikalischer Krankenuntersuchung" ist Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum

b) Chirurgie

In den ersten 2 Semestern ist jeweils die achtstündige Vorlesung, im 3. mindestens 7 St. Vorlesung, im 2. oder 3. Semester ist das Praktikum (8 St.) zu inskribieren.

c) Kinderheilkunde

Im 3. und 4. klinischen Semester ist die Vorlesung in Kinderheilkunde (je 5-stündig), weiters im 3. oder 4. Semester das Praktikum (4 St.) zu belegen.

d) Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Im 4. und 5. klinischen Semester ist die 6-stündige Vorlesung des Faches zu inskribieren. In einem der beiden Semester ist das Praktikum zu inskribieren (5 St.).

e) Psychiatrie

Im 3. und 4. klinischen Semester ist je eine 3-stündige Vorlesung zu inskribieren, im 3. oder 4. Semester ist das Pflichtpraktikum (2 St.) zu belegen.

f) Neurologie

Im 3. und 4. Semester ist die 3-stündige Vorlesung zu inskribieren, im 3. oder 4. Semester ist das Praktikum (2 St.) zu belegen.

g) Augenheilkunde

Im 2. Semester sind eine 5-stündige Vorlesung sowie das Praktikum (2 St.) zu belegen.

h) Haut- und Geschlechtskrankheiten

Im 1. oder 2. Semester sind die 3-stündige Vorlesung und im 1. oder 2. Semester das Praktikum (2 St.) zu inskribieren.

i) Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten

Im 1. Semester sind die 4-stündige Vorlesung und das Praktikum (1 St.) zu inskribieren.

j) Sozialmedizin

Im 1. Semester sind eine 3-stündige Vorlesung und das Praktikum (1 St.) zu inskribieren.

k) Gerichtsmedizin und Rechtskunde für Mediziner

Im 5. Semester sind die 5-stündige Vorlesung und das Praktikum aus Gerichtsmedizin (1 St.) zu inskribieren.

l) Zahn-Mund- und Kieferheilkunde

Im 4. oder 5. Semester sind die 2-stündige Vorlesung und das Praktikum (1 St.) zu inskribieren. Das Fach Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist mit einem (Pflicht)Kolloquium abzuschließen, welches nach dem Besuch der beiden Lehrveranstaltungen, spätestens jedoch vor der letzten Teilprüfung des 3. Rigorums abzulegen ist.

§ 9 Pflichtfamulatur

Die Pflichtfamulatur kann frühestens nach erfolgreicher Ablegung der letzten Prüfung des I. Abschnittes und nach erfolgreicher Ablegung der Vorprüfung aus "Medizinischer Psychologie" und nach Besuch der propädeutisch-klinischen Lehrveranstaltungen geleistet werden. Der Studierende muß die Pflichtfamulatur dann belegen, wenn er sie tatsächlich besucht. Sie kann als Block oder in Teilen, deren Dauer nicht kürzer als zwei Wochen sein darf, gemacht werden. Die Pflichtfamulatur ist vor der letzten Teilprüfung des III. Rigorums abzuschließen. Die vorgeschriebenen Teile (Fächer) der Pflichtfamulatur können in verschiedenen Krankenhäusern geleistet werden.

Die Dauer der Pflichtfamulatur beträgt insgesamt 16 Wochen. Mindestens 4 Wochen der Pflichtfamulatur sind an einer Abteilung für Innere Medizin, mindestens weitere 4 Wochen an einer Abteilung für Chirurgie zu leisten. Der Studierende kann wählen, in welchen klinischen Fächern er die restlichen 8 Wochen der Pflichtfamulatur absolviert; er kann diese Zeit ganz oder teilweise im Fach Innerer Medizin und/oder Chirurgie absolvieren. Die Pflichtfamulatur soll an Krankenabteilungen geleistet werden, an denen Lehrveranstaltungen für die Pflichtfamulatur eingerichtet sind. Famulaturen an Spitalsabteilungen, an denen die Ausbildung zum praktischen Arzt oder Facharzt stattfindet, aber keine Lehrveranstaltung für die Pflichtfamulatur eingerichtet ist, können von der Studienkommission als Ansuchen auf Pflichtfamulatur nachträglich anerkannt werden.

Über jeden Fachteil der Pflichtfamulatur wird ein Zeugnis mit dem Kalkül "mit Erfolg teilgenommen" oder "ohne Erfolg teilgenommen" vom Leiter der Famulatur ausgestellt; es sind nur jene Teile der Pflichtfamulatur anrechenbar, über welche ein Zeugnis über eine Teilnahme "mit Erfolg" beigebracht wird.

§ 10 Wahlausbildung und Dissertation

Gemäß § 13 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin muß der Studierende entweder eine "Wahlfachausbildung" absolvieren oder eine Dissertation erarbeiten; er kann zwischen diesen beiden Möglichkeiten wählen. Für die Wahlfachausbildung werden eigene Lehrveranstaltungen angeboten, die zu inskribieren sind. Der Erfolg der Ausbildung ist gemäß § 13 (2) Studiengesetz Medizin nachzuweisen.

a) Vertiefte Ausbildung in einem Prüfungsfach (gem. § 13 (1) lit.a)

<i>Titel der Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ</i>	<i>Stunden</i>
SOZIALMEDIZIN		
Gesundheitsberatung und Screening im Betrieb	SE	4
Grundlagen und Fallbeispiele aus der Ernährungswissenschaft für Mediziner	SE	4
Lebensstil. Medizinische Grundlagen, Erfahrungen, Anwendung	SE	4
Präventive Kardiologie: Grundlagen, Erfahrungen, Chancen	SE	4
Verhaltensmodifikation in der Präventivmedizin I	SE	2
Verhaltensmodifikation in der Präventivmedizin II	SE	2
INNERE MEDIZIN		
Seminar für Angewandte Onkologie	SE	3
Onkologie: Was ist Krebs? Was kann ich dagegen tun?	SE	5
Seminar für Antimikrobielle Chemotherapie	SE	3
Internistische Intensivmedizin Praktikum	SE	4
Internistische Intensivmedizin	SE	5
Diagnostischer Einsatz nuklearmedizinischer Methoden in der Inneren Medizin	SE	4
Klinische Hämatologie mit mikroskopischen Praktikum	SE	4
Klinische und experimentelle Hämatologie	SE	3
Vertiefte Ausbildung Kardiologie:		
EKG mit Praktikum	SE	2
EKG-Seminar mit praktischen Übungen	SE	2

Stellenwert der Echokardiographie und Dopplersonographie in der kardiologischen Diagnostik	SE	2
Wissenschaftliches Arbeiten in der Kardiologie	SE	4
Seminar für experimentelle und klinische Mikrobiologie	SE	3
Klinische und experimentelle Onkologie	SE	4
Angiologie	SE	4
Chronische Nierenerkrankungen und Differentialdiagnose	SE	5
Der nephrologische Patient	SE	3
Extrakorporale Verfahren der Nierenersatztherapie	SE	3
Nephrologisches Seminar	SE	3
Nierenersatztherapie durch Nierentransplantation	SE	3
Wasser- und Elektrolythaushalt	SE	3
Arbeitsmedizin in Theorie und Praxis (mit Fallanalyse und Laborbestimmungen)	SE	3
Ausgewählte Kapitel aus der arbeitstoxikologischen Laboratoriumsdiagnostik	SE	4
Praxis der Sport- und Leistungsmedizin	SE	4
Anwendung biokinetischer Modelle zur Interpretation nuklearmedizinischer in vivo-Daten	SE	4
Atherosklerose	SE	4
Nuklearmedizin	SE	4
Prostaglandine	SE	4
Knochenmarkstransplantation	SE	4
Vorbereitende Laborübungen für das wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiet der Experimentellen Inneren Medizin	SE	4
Rheumatologie: Metabolische Osteopathien	SE	4
CHIRURGIE		
Einführung in die Neurochirurgie	SE	5
Rekonstruktive Neurochirurgie	SE	4
Transplantationschirurgie	SE	3
Plastische und rekonstruktive Chirurgie	SE	3
Experimentelle Gastroenterologie	SE	3
Endokrine Chirurgie	SE	3
Unfallchirurgie	SE	3
Unfallchirurgische Propädeutik	SE	3
Biomechanik des menschlichen Bewegungsapparates und mechanische Konzepte der Prothetik und Rehabilitation	SE	4
Chirurgische Gastroenterologie - Klin.und exp.Studien	SE	4
Gefäßchirurgisches Seminar	SE	3
Einführung in die operative Orthopädie	SE	5
Anästhesiologie und Intensivtherapie bei Lebertransplantationen	SE	5
Grundlagen der Neuroanästhesie und Intensivmedizin	SE	3
Unfallanästhesie	SE	5
Andrologie	SE	3
Chirurgische Onkologie	SE	3
Diagnostische und therapeutische Endoskopie	SE	3
Intraluminale Gefäßchirurgie	SE	4
Pharmakologische Maßnahmen nach operativem Eingriff am arteriellen Gefäßsystem	SE	4
Planen und Durchführen multizentrischer Studien in der onkologischen Chirurgie	SE	3
KINDERHEILKUNDE		
Biologie der Steroidhormone in der Padiatrie	SE	3
Infektionskrankheiten beim Kind	SE	3
Neonatologische Anleitung zur Durchführung klinischer Studien	SE	3
Pädiatrische Hämatologie/Onkologie	SE	3
Pädiatrische Hermeneutik	SE	4
Pädiatrische Pneumologie	SE	3
Pädiatrische Radiologie	SE	3
Ernährung des Kindes	SE	3
Pädiatrische Endokrinologie	SE	3
PSYCHIATRIE		

Angewandte klinische Psychodiagnostik	SE	5
Chronobiologische Therapie	SE	3
Das psychosomatische Erstgespräch	SE	3
Gerontopsychiatrie	SE	3
Interventionsstrategien aus verhaltensmedizinischer Sicht	SE	4
Klinisch-psychologische Einzelfalldiagnostik	SE	4
Psychiatrische Genetik	SE	3
Schizophrenie; Konzepte, Diagnose, Therapie	Se	4
Psychotherapie für schizophrene Psychosen	SE	3
Sozialpsychiatrie - psychiatrische Versorgung	SE	3

NEUROLOGIE

Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	SE	3
Klinische Neurophysiologie	SE	4
Neuroimmunologie (mit Praktikum)	SE	5
Probleme der Neuroonkologie	SE	4
Psychologie der Großhirnpathologie	SE	3

FRAUENHEILKUNDE UND GEBURTSHILFE

Medizinische EDV in Gynäkologie und Geburtshilfe	SE	3
Operative Gynäkologie und Geburtshilfe	SE	4
Vertiefte Ausbildung in der gynäkologischen Onkologie	SE	3
Wahlfachausbildung in gynäkologischer Onkologie	SE	4
Vertiefte Ausbildung in Gynäkologie und Geburtshilfe	SE	3
Praktische Einführung in die in-vitro-Fertilisation	SE	3

AUGENHEILKUNDE

Augenärztliche Diagnostik	SE	3
Augenärztliche Diagnostik/Spiegelkurs	SE	3
Diagnose und Therapie des Glaukoms	SE	3
Erkrankung und Chirurgie von Netzhaut und Glaskörper	SE	3
Kataraktchirurgie und Kunstlinsenimplantation	SE	3
Störungen des Binokularsehens und Neuroophthalmologie	SE	4

HAUT- UND GESCHLECHTSKRANKHEITEN

Bullöse Autoimmunerkrankungen. "Von der Krankheit zum Molekül"	SE	4
Chronische venöse Insuffizienz Klinik und Therapie	SE	3
Histopathologie der Hautkrankheiten	SE	5
Immundermatologisches Seminar	SE	4
Photobiologie der Haut und Phototherapie	SE	3
Onkologisch-Dermatologisches Seminar	SE	4
Angewandte Allergologie	SE	3
Immunpathologie der Haut	SE	3
Dermatopathologie-Seminar	SE	4
Diagnose pigmentierter Tumore der Haut	SE	3

HALS-, NASEN- UND OHRENKRANKHEITEN

Molekularbiologie des Innenohres (klinische Wertigkeit)	SE	3
Rhinologische Problemlösungen	SE	3

ZAHN-, MUND- UND KIEFERHEILKUNDE

Theorie und Praxis der chirurgischen Versorgung in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	SE	5
--	----	---

b) Ausbildung in anderen Fächern (gem. § 13 (1) b)

<i>Titel der Lehrveranstaltung</i>	<i>Typ</i>	<i>Stunden</i>
ALLGEMEINMEDIZIN		
Die wissenschaftlichen Grundlagen der allgemeinärztlichen Berufsausübung	SE	3
Fallstudien aus der allgemeinmedizinischen Praxis	SE	5

BIOMEDIZINISCHE FORSCHUNG

Grundlagen in der experimentell-chirurg.Forschung	SE	3
Experimentelle Chirurgie	SE	2
BIOMEDIZINISCHE TECHNIK		
Technik in Gruppenschulung und Funktioneller Rehabilitation	SE	5
EPIDEMIOLOGIE DER NEOPLASMEN		
Anleitung zu onkologisch-wissenschaftlichen Arbeiten	SE	5
GESCHICHTE DER MEDIZIN		
Zur Entwicklung der Chirurgie: Die Zeit Theodor Billroths	SE	3
Ethnomedizin	SE	4
NEUROPHYSIOLOGIE		
Grundlagen der Neurophysiologie:		
Experimentelle Membranphysiologie	SE	2
Neurophysiologie und Pathophysiologie der Gehirnrinde	SE	2
Grundlagen der EEG Technik und Anlyase	SE	2
MEDIZINISCH-CHEMISCHE LABORDIAGNOSTIK		
Molekularbiol. Untersuchungsmethoden	SE	5
MEDIZINISCHE COMPUTERWISSENSCHAFT		
Medizinische Informatik	SE	4
Anwendungssoftware für Mediziner	SE	1
Computeranwendung im Gesundheitswesen	SE	1
Computereinsatz zur Auswertung klinischer Studien	SE	2
Computergrundlagen in der klinischen Forschung	SE	1
Computergrundlagen f.Mediziner Parallelzüge	SE	2
Einführung in die Med.Datenverarbeitung	SE	1
Erfassung und Verarbeitung von Biosignalen	SE	1
EDV im Klinischen Laboratorium	SE	1
"Intelligente" Software für Mediziner; Wissensbanken für Expertensysteme	SE	2
Medizinische Bildverarbeitung und Biosignalanalyse	SE	1
Personal Computer	SE	1
Praktische Einführung in das Arbeiten mit Anwendungsprogrammen am Personalcomputer für Mediziner	SE	1
Praktische Einführung in die EDV für Mediziner	SE	2
Praxis der Dokumentation medizinischer Daten	SE	1
Simulationsmodelle in der Medizin	SE	1
MEDIZINISCHE KYBERNETIK UND ARTIFICIAL INTELLIGENCE		
Artificial Intelligence	SE	3-5
Medizinische Kybernetik	SE	3
MEDIZINISCHE STATISTIK		
Med.Statistik und Dokumentation		
Grundzüge der Biomathematik	SE	1
Grundzüge der Wahrscheinlichkeitstheorie u.Statistik	SE	1
PC-Software f.Ärzte und Mediziner	SE	1
Statistiksoftware zur Durchführung Med.Studien	SE	1
MIKROMORPHOLOGIE UND ELEKTRONENMIKROSKOPIE		
Experimentelle Ultrastrukturforschung	SE	5
NOTFALLAUFNAHME		
Notfallmedizin	SE	5
PHYSIKALISCHE MEDIZIN		
Physikalische Medizin	SE	5
SPEZIFISCHE PROPHYLAXE UND TROPENMEDIZIN		
Infektions- und Tropenkrankheiten	SE	3
STUDIENZENTRUM		
Lernen und Lehren in der Medizin	SE	3

TIEFENPSYCHOLOGIE			
Fokussierende Beratung:	Praxis	SE	2
	Theorie	SE	2
Klinisch psychotherapeutisches Fallseminar		SE	3
Medizinsoziologie (mit wechselndem Schwerpunkt)		SE	4
TUMORBIOLOGIE			
Biologische Studien zum Mechanismus der Kanzerogene		SE	5
Immunelektronenmikroskopische Markierungstechniken		SE	5
Molekulargenetische Studien zum Mechanismus der Cancerogenese		SE	4
Seminar über onkologische Biochemie		SE	3
TRANSFUSIONSMEDIZIN			
Suppoertive Therapie mit blutkomponenten		SE	3

Weiters können für die Wahlausbildung auch andere Fächer "im Hinblick auf wissenschaftliche Zusammenhänge, auf den Fortschritt der Wissenschaften oder auf Erfordernisse der wissenschaftlichen Ausbildung für den ärztlichen Beruf" (Studiengesetz gemäß § 13 Abs.1 lit.b) gewählt werden; dafür ist um Anerkennung bei der Studienkommission anzusuchen.

Die Wahlfachausbildung gemäß "lit.a" und "lit.b" umfaßt mindestens 3, höchstens 5 Wochenstunden.

c) Gemäß § 13 Abs.1 lit.c des Studiengesetzes Medizin kann der Studierende (alternativ zur Wahlausbildung gemäß lit.a oder lit.b) auch eine Dissertation auf einem Fachgebiet, welches der Studienrichtung Medizin zugehört, erarbeiten. Dies erfolgt auf Grund der Bestimmungen der §§ 25 (2), (4) und 26 AHStG und auf Grund der Empfehlungen der Studienkommission zur Dissertation in der Studienrichtung Medizin.

§ 11 Repetitorien

Auf Empfehlung der Studienkommission sind Repetitorien einzurichten, wenn dies aus Gründen der Vollständigkeit des Lehrangebotes (§ 58 lit.b UOG) oder zur Vermeidung von Studienverzögerungen (§ 58 lit.j UOG) erforderlich ist.

Empfehlungen der Studienkommission zu Dissertation in der Studienrichtung Medizin

Dissertation

Die Dissertation (§ 12/1 lit.c Studiengesetz) erfolgt aufgrund der Bestimmungen der §§ 25 und 26 Allg. Hochschulstudiengesetz, soweit diese auf die Studienrichtung Medizin angewendet werden können.

Die Dissertation wird durch einen Universitätslehrer (O.Prof., Ao.Prof., Gastprofessor, Gastdozent, emer.Prof., Honorarprof. oder Universitätsdoz.) betraut (siehe auch § 23/1 lit.a UOG).

Eine Dissertation ist beim Präses der Prüfungskommission (Dekan) zur Begutachtung einzureichen. Dieser wählt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission zwei Gutachter aus, von denen jedenfalls einer der Betreuer der Dissertation ist. Bei Bedarf kann ein zweiter Gutachter auch aus einem nahe verwandten Fach bestellt werden. Die Dissertation ist innerhalb von längstens sechs Monaten zu begutachten.

Der Titel der Dissertation ist in der Promotionsurkunde anzuführen. Für folgende Fragen wird insbesondere auf die Bestimmungen des Allg.Hochschulstudiengesetzes hingewiesen:

Festlegung des Themas auf Vorschlag des Universitätslehrers bzw.des Studierenden (§ 25/2)

Belegexemplare für Universitäts- und Nationalbibliothek (§ 26/4)

Benotung der Dissertation (§ 26/9)

Bestellung eines dritten Gutachters im Bedarfsfall (§ 26/9)

Gemäß Rechtsauskunft des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (GZ.68 457/7.15/83 vom 21.6.1983) können die Bestimmungen des § 25/3 (Rigorose Prüfung aus dem Dissertationsfach nach der Approbation der Dissertation und "Verteidigung der Dissertation") auf die Studienrichtung Medizin nicht angewendet werden.

Zeitpunkt der Dissertation: Lt.Empfehlung der Studienkommission kann mit der Erarbeitung einer Dissertation begonnen werden: In Fächern des 1.und 2.Studienabschnittes nach erfolgreicher Ablegung der rigorosen

Teilprüfung im betreffenden Fach; in Fächern des 3.Studienabschnittes nach erfolgreicher Ablegung der letzten Teilprüfung des 2.Studienabschnittes.

Die Dissertation kann unmittelbar nach Fertigstellung beim Präses der Prüfungskommission eingereicht werden.

Probleme, die in dieser Empfehlung noch nicht geregelt werden können, mögen mit dem Vorsitzenden der Studienkommission in der routinemäßigen Sprechstunde erörtert werden.

Pflichtfamulatur

Die Pflichtfamulatur dauert 16 Wochen, davon sind mindestens je 4 Wochen in "Innerer Medizin" und in "Chirurgie" zu absolvieren. Die verbleibenden 8 Wochen kann der Studierende nach seiner Wahl gestalten. Mit der Pflichtfamulatur kann erst nach erfolgreichem Abschluß des ersten Rigorosums, nach erfolgreicher Ablegung der Vorprüfung aus "Medizinischer Psychologie" und nach Besuch der propädeutisch-klinischen Lehrveranstaltungen begonnen werden; sie ist vor der letzten Teilprüfung des 3.Rigorosums erfolgreich zu beenden (siehe Punkt 2a "Anrechnung").

1. Ort der Pflichtfamulatur

1.1 Die Pflichtfamulatur wird in den im Vorlesungsverzeichnis (Kapitel "Pflichtfamulatur") angebotenen Lehrveranstaltungen absolviert. Der Studierende vereinbart seine Teilnahme direkt mit dem Leiter der Lehrveranstaltung (siehe Telefonnummer im Vorlesungsverzeichnis).

1.2. Die Pflichtfamulatur kann auch an Krankenhausabteilungen abgeleistet werden, an denen das Recht zur Ausbildung zum Praktischen Arzt oder zum Facharzt besteht. Derartige Famulaturzeiten bedürfen jedoch der nachträglichen Anerkennung durch die Studienkommission.

2. Anrechnung der Pflichtfamulatur

2.1. Für eine Pflichtfamulatur gemäß Vorlesungsverzeichnis ist vom Leiter der Lehrveranstaltung ein Zeugnis (F 13/201 a) auszustellen. Die Studierenden erhalten das Formular im Dekanat, Prüfungsreferat oder bei der Fakultätsvertretung (AKH Ebene 06).

2.2. Für die Famulaturzeiten an anderen Abteilungen gemäß Punkt 1.2 ist zur Bestätigung das Formular F 13/201 b (enthält Ansuchen um nachträgliche Anrechnung) zu verwenden.

2.3. Hat der Student mindestens 16 Wochen Pflichtfamulatur inskribiert und an mindestens 16 Wochen Pflichtfamulatur mit Erfolg teilgenommen, so reicht er am Dekanat um Anrechnung ein. Die Zeugnisse (bzw.Bestätigungen gemäß 2.2.) werden zusammen mit dem Antragsformular zur Anrechnung der gesamten Pflichtfamulatur vorgelegt (F 13/201 c).

3. Empfehlungen der Studienkommission

3.1. Die Pflichtfamulatur soll erst nach Besuch der Lehrveranstaltungen "Klinische Propädeutik" (im 2.Rigorosum) und des Kurses "Physikalische Krankenuntersuchung" begonnen werden.

3.2. Der Besuch der im Vorlesungsverzeichnis angekündigten Pflichtfamulatur (1.1.) wird empfohlen, u.a.aus Gründen der Haftpflichtversicherung für inskribierte Studierende.

3.3. Kürzere als zweiwöchige Famulaturteile werden nicht anerkannt.

3.4. In einer Abteilung darf jeweils nur eine Lehrveranstaltung, d.h.Pflichtfamulatur oder Pflicht("Intensiv")praktikum, zur gegebenen Zeit abgehalten werden.

§ 12 Bildungsziele

(1) Bildungsziele der Prüfungsfächer

(2) Bildungsziele der vertieften Ausbildung (gemäß § 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Medizin) (auf Anfrage)